

Begünstigungsmöglichkeiten für Personen mit Konkubinatspartner (Lebenspartner)

Informationen zur Begünstigung mit Beispielen

Was nützt mir eine Begünstigung?

Eine Begünstigung regelt, was mit Ihrem Todesfallkapital geschieht, wenn Sie vor Ihrer Pensionierung sterben. Da Pensionskassen nicht dem Erbrecht unterstehen, gelten für Hinterlassene spezielle Bedingungen. Es lohnt sich daher, frühzeitig über die Möglichkeiten und notwendigen Massnahmen nachzudenken. Um Ihre individuellen Verhältnisse besser zu berücksichtigen, lässt die Asga neben allfälligen Ehepartnern weitere Begünstigte zu.

Die Hinterlassenenleistungen sind in Artikel 22–25 des Kassenreglements der Asga geregelt. Möchten Sie an der standardmässigen Reihenfolge nichts ändern, ist das Ausfüllen einer Begünstigungserklärung nicht notwendig. Andernfalls haben Sie die Möglichkeit, die Reihenfolge und Verteilung individuell gemäss untenstehenden Möglichkeiten anzupassen. Bitte beachten Sie, dass ein Konkubinatspartner nicht automatisch begünstigt ist. Dieser muss der Asga schriftlich gemeldet werden.

Das Formular «Begünstigungserklärung/Meldung Partnerschaft für Personen mit Konkubinatspartner» müssen Sie zu Lebzeiten der Asga schriftlich einreichen. Laden Sie dazu einfach das Formular unter www.asga.ch herunter. Wir bestätigen Ihnen die Begünstigung schriftlich und Sie können diese jederzeit schriftlich widerrufen.

Wer hat Anspruch auf mein Todesfallkapital?

Ihr Todesfallkapital wird fällig, wenn Sie vor der Pensionierung sterben. Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben, abzüglich allfälliger Barwerte für Rentenleistungen an den Partner gemäss Art. 22 und an den geschiedenen Partner gemäss Art. 23 sowie abzüglich der Kapitalabfindungen gemäss Art. 22 Ziff. 4 und Ziff. 8. des Kassenreglements. Auf das Todesfallkapital haben die nachstehenden Hinterlassenen Anspruch:

- Gruppe a: der Ehegatte oder eingetragene Partner und die waisenrentenberechtigten Kinder der verstorbenen Person
- Gruppe b: der Konkubinatspartner gemäss Art. 22, Ziff. 2 oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
- Gruppe c: die übrigen Kinder
- Gruppe d: die Eltern
- Gruppe e: die Geschwister / Halbgeschwister

Hinweis

- ▶ Um den Vorsorgezweck aufgrund der individuellen Verhältnisse besser zu berücksichtigen, können Sie die **anteilmässige Aufteilung** auf die Anspruchsberechtigten **innerhalb der jeweiligen Gruppen a bis e individuell bestimmen**.
- ▶ Sie können die **Gruppe a** den anderen Gruppen **hintenanstellen** oder mit ihnen **kombinieren**.
- ▶ Sie können zudem die **Reihenfolge** der Gruppen **c bis e** ändern.

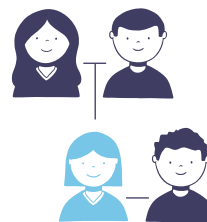
Vorausgesetzt ist in allen Fällen, dass die Asga vor dem Todesfall im Besitz einer entsprechenden schriftlichen Begünstigungserklärung ist.

Musterbeispiele

Person mit Konkubinatspartner (Lebenspartner)

Konstellation

Versicherte Person: hat einen Konkubinatspartner, keine Kinder



Möglichkeit 1

Begünstigung an 1. Stelle

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Waisenrentenberechtigte Kinder	Nein	0
Konkubinatspartner <i>oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss</i>	Ja	100
Übrige Kinder	Nein	0
Eltern	Nein	0
Geschwister	Nein	0

Begünstigung an 2. Stelle

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Waisenrentenberechtigte Kinder	Nein	0
Konkubinatspartner <i>oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss</i>	Nein	0
Übrige Kinder	Nein	0
Elternteil 1 (Mutter)	Ja	100
Elternteil 2 (Vater)	Nein	0
Geschwister	Nein	0

Sie können den Konkubinatspartner zu 100 % an erster Stelle begünstigen und nachfolgend die Mutter zu 100 % an zweiter Stelle.

Begründung: dies ist gemäss KR Artikel 24 Ziff. 5 möglich

Möglichkeit 2

Begünstigung an 1. Stelle

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Waisenrentenberechtigte Kinder	Nein	0
Konkubinatspartner <i>oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss</i>	Nein	0
Übrige Kinder	Nein	0
Elternteil 1 (Mutter)	Ja	50
Elternteil 2 (Vater)	Ja	50
Geschwister	Nein	0

Sie können die Eltern zu je 50 % begünstigen.

Begründung: dies ist gemäss KR Artikel 24 Ziff. 5 möglich

Hinweis

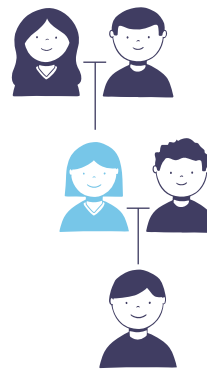
- Demzufolge ist aber eine Begünstigung des Konkubinatspartners an zweiter Stelle nicht möglich und der Konkubinatspartner kann nicht begünstigt werden (da er ansonsten an erster Stelle stehen müsste).

Begründung: Die Reihenfolge gemäss Artikel 20a BVG ist insoweit zwingend, als der Konkubinatspartner den übrigen Kindern, Eltern und Geschwister vorgehen muss. Der Konkubinatspartner kann nicht kombiniert oder in der Reihenfolge verschoben werden.

Nicht möglich

Sie können nicht den Konkubinatspartner zu 50 % und die Mutter zu 50 % begünstigen, da der Konkubinatspartner nicht mit anderen Anspruchsgruppen kombiniert werden kann.

Begründung: Die Reihenfolge gemäss Artikel 20a BVG ist insoweit zwingend, als der Konkubinatspartner den übrigen Kindern, Eltern und Geschwister vorgehen muss. Der Konkubinatspartner kann nicht kombiniert oder in der Reihenfolge verschoben werden.



Person mit Konkubinatspartner (Lebenspartner) und Kinder

Konstellation

Versicherte Person: hat einen Konkubinatspartner, 1 Kind (über 25 Jahre)

Möglichkeit 1

Begünstigung an 1. Stelle

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Waisenrentenberechtigte Kinder	Nein	0
Konkubinatspartner <i>oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss</i>	Nein	0
Übrige Kinder	Ja	100
Eltern	Nein	0
Geschwister	Nein	0

Sie können das übrige Kind zu 100 % begünstigen.

Begründung: dies ist gemäss KR Artikel 24 Ziff. 5 möglich

Hinweis

- Demzufolge ist aber eine Begünstigung des Konkubinatspartners an zweiter Stelle nicht möglich und der Konkubinatspartner kann nicht begünstigt werden (da er ansonsten an erster Stelle stehen müsste).

Begründung: Die Reihenfolge gemäss Artikel 20a BVG ist insoweit zwingend, als der Konkubinatspartner den übrigen Kindern, Eltern und Geschwister vorgehen muss. Der Konkubinatspartner kann nicht kombiniert oder in der Reihenfolge verschoben werden.

Möglichkeit 2

Begünstigung an 1. Stelle

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Waisenrentenberechtigte Kinder	Nein	0
Konkubinatspartner <i>oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss</i>	Ja	100
Übrige Kinder	Nein	0
Eltern	Nein	0
Geschwister	Nein	0

Begünstigung an 2. Stelle

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Waisenrentenberechtigte Kinder	Nein	0
Konkubinatspartner <i>oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss</i>	Nein	0
Übrige Kinder	Ja	100
Eltern	Nein	0
Geschwister	Nein	0

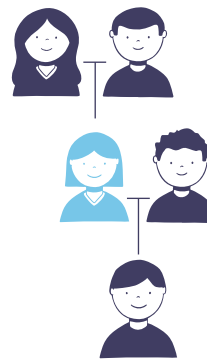
Sie können den Konkubinatspartner an erster Stelle zu 100 % und das übrige Kind an zweiter Stelle zu 100 % begünstigen.

Begründung: dies ist gemäss KR Artikel 24 Ziff. 3 möglich

Nicht möglich

Sie können nicht den Konkubinatspartner zu 50 % und das übrige Kind zu 50 % begünstigen, da eine Kombination nicht zulässig ist.

Begründung: Die Reihenfolge gemäss Artikel 20a BVG ist insoweit zwingend, als der Konkubinatspartner den übrigen Kindern, Eltern und Geschwister vorgehen muss. Der Konkubinatspartner kann nicht kombiniert oder in der Reihenfolge verschoben werden.



Konstellation

Versicherte Person: hat einen Konkubinatspartner,
1 waisenrentenberechtigtes Kind

Möglichkeit 1

Begünstigung an 1. Stelle

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Waisenrentenberechtigtes Kind	Ja	100
Konkubinatspartner <i>oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss</i>	Nein	0
Übrige Kinder	Nein	0
Eltern	Nein	0
Geschwister	Nein	0

Begünstigung an 2. Stelle

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Waisenrentenberechtigtes Kind	Nein	0
Konkubinatspartner <i>oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss</i>	Ja	100
Übrige Kinder	Nein	0
Eltern	Nein	0
Geschwister	Nein	0

Sie können das waisenrentenberechtigzte Kind zu 100 % an erster Stelle und den Konkubinatspartner an zweiter Stelle zu 100 % begünstigen.

Begründung: dies ist gemäss KR Artikel 24 Ziff. 3 möglich

Möglichkeit 2

Begünstigung an 1. Stelle

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Waisenrentenberechtigte Kinder	Nein	0
Konkubinatspartner <i>oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss</i>	Ja	100
Übrige Kinder	Nein	0
Eltern	Nein	0
Geschwister	Nein	0

Begünstigung an 2. Stelle

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Waisenrentenberechtigte Kinder	Ja	100
Konkubinatspartner <i>oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss</i>	Nein	0
Übrige Kinder	Nein	0
Elternteil 1 (Mutter) Elternteil 2 (Vater)	Nein	0
Geschwister	Nein	0

Sie können den Konkubinatspartner an erster Stelle zu 100 % und das waisenrentenberechtigte Kind an zweiter Stelle zu 100 % begünstigen.

Begründung: dies ist gemäss KR Artikel 24 Ziff. 5 möglich

Möglichkeit 3

Begünstigung an 1. Stelle

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Waisenrentenberechtigte Kinder	Ja	50
Konkubinatspartner <i>oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss</i>	Ja	50
Übrige Kinder	Nein	0
Eltern	Nein	0
Geschwister	Nein	0

Sie können den Konkubinatspartner zu 50 % und das waisenrentenberechtigte Kind zu 50 % begünstigen.

Begründung: Da das waisenrentenberechtigte Kind kombiniert werden kann, kann es mit dem Konkubinatspartner kombiniert werden.